

# Besondere Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung (AWG)



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die große Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in Anwartschaft stehenden Tarifes in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden, und etwaige besondere Vereinbarungen.

## § 2 Voraussetzungen

1. Die große AW kann für Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Krankentagegeldtarife abgeschlossen werden.
2. Der Abschluss der großen AW ist möglich für die Dauer
  - a) einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder eines Anspruchs auf Familienhilfe,
  - b) eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge,
  - c) eines längeren Auslandsaufenthaltes,
  - d) einer wirtschaftlichen Notlage.

Eine AW aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage kann für höchstens ein Jahr abgeschlossen werden. Danach kann die AW bei fortbestehender Notlage auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Versicherer hat das Recht, den Antrag auf Verlängerung abzulehnen.

## § 3 Gegenstand der Versicherung

1. Durch Abschluss der großen AW erwirbt der Versicherungsnehmer für die versicherten Personen das Recht, bei Wegfall der Voraussetzung, unter der die große AW nach § 2 Nr. 2 beantragt wurde, oder nach Ablauf der vereinbarten Dauer ohne erneute Gesundheitsprüfung vollen Versicherungsschutz nach dem bisher in Anwartschaft stehenden Tarif zu erhalten. Den gleichen Anspruch erwirbt auch die versicherte Person.
2. Ein Anspruch auf tarifliche Leistungen besteht für die Dauer der großen AW nicht.
3. Für eine Beitragsrückerstattung können die Kalenderjahre, in denen auch nur teilweise eine große AW bestand, nicht berücksichtigt werden.

## § 4 Aufleben des Versicherungsschutzes

1. Der Wegfall der Voraussetzung für die große AW ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten anzuzeigen und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Bei fristgemäßer Anzeige lebt der Versicherungsschutz des als AW geführten Tarifes zum Ersten des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist, auf. Gleichzeitig endet die AW.
2. Bei einer befristeten AW aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage endet die Anwartschaft mit Ablauf der vereinbarten Dauer, falls nicht andere Verein-

barungen über ein vorzeitiges Aufleben des Versicherungsschutzes nach § 4 Nr. 1 oder eine Verlängerung der Frist getroffen wurden.

Will der Versicherungsnehmer nach Beendigung der Anwartschaft den vollen Versicherungsschutz aufleben lassen, ist er verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen. Der Antrag auf Verlängerung oder die Mitteilung hinsichtlich Auflebens des Versicherungsschutzes muss einen Monat vor Ablauf der Frist beim Versicherer eingehen.

3. Nach Aufleben des Versicherungsschutzes besteht Leistungsanspruch in tariflichem Umfang auch für Versicherungsfälle, die während der Dauer der großen AW eingetreten sind, aber nur für den Teil des Versicherungsfalles, der in die Zeit nach Aufleben des Versicherungsschutzes fällt; bei Arznei- und Hilfsmitteln nur soweit sie nach Aufleben des Versicherungsschutzes bezogen wurden.
4. Die Anwartschaftszeit wird auf tarifliche Fristen und Wartezeiten angerechnet.
5. Vom Zeitpunkt des Auflebens des Versicherungsschutzes an ist der Beitrag zu entrichten, der dem Beitrag entspricht, der zu zahlen wäre, wenn während der Anwartschaftszeit voller Versicherungsschutz bestanden hätte.
6. Wird bei einer unbefristeten AW der Wegfall der Voraussetzung für die AW erst nach Ablauf von zwei Monaten angezeigt, so kann das Aufleben des Versicherungsschutzes von der Vereinbarung neuer Risikozuschläge, Wartezeiten oder Leistungsausschlüsse abhängig gemacht werden. Der Versicherungsschutz kann dann frühestens am nächsten Monatsersten nach Zugang der Anzeige beim Versicherer aufleben.
7. Wird vom Aufleben des Versicherungsschutzes kein Gebrauch gemacht, erlöschen alle erworbenen Rechte; eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

## § 5 Beitrag

1. Die monatliche Beitragsrate während der Anwartschaftszeit beträgt für Kinder und Jugendliche 4 % und für Erwachsene 15 % des Beitrages, der jeweils ohne Vereinbarung der Anwartschaft bei vollem Versicherungsschutz zu zahlen wäre. Erfolgt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in der Anwartschaft stehenden Tarifes bei versicherten Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Beitragszuordnung ein Altersgruppenwechsel zur niedrigsten Altersgruppe der Männer oder Frauen, so ist ab dem bedingungsgemäß festgelegten Zeitpunkt der Anwartschaftsprozentsatz der Erwachsenen zu entrichten.
2. Der sich ergebende Anwartschaftsbeitrag wird auf € 0,01 kaufmännisch gerundet.

## Zusätzliche Bedingungen für die große Anwartschaft

Abweichend gilt für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 53 SGB V abgeschlossen haben, Folgendes:

Zu § 2 Nr. 2 und § 4 Nr. 1

Der Abschluss der großen AW ist möglich für die Dauer der Bindung an einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 53 SGB V. Diese große AW endet bei erstmaliger Möglichkeit des Wechsels aus der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankheitskostenvollversicherung.

## Hinweis

Die in der großen AW gebildeten Alterungsrückstellungen werden bei Kündigung einer Krankheitskostenvollversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages (§ 195 Abs. 1 VVG) nicht auf den neuen Versicherer übertragen.

Zu § 2 Nr. 2 und § 4 Nr. 1

Der Abschluss der großen AW ist möglich für die Dauer, für die bei dem anderen Unternehmen der deutschen privaten Krankenversicherung eine Krankheitskostenvollversicherung besteht. Diese große AW kann höchstens für ein Jahr abgeschlossen werden. Sie endet mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht möglich.